

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Adelsried

vom 15.06.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung:

ERSTER TEIL:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am dritten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Eine Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL:

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs (Buchungszeiten) der Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).

§ 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

	Betrag inkl. Spielgeld
1. Besuchszeit in der Kinderkrippe bis zu	
a) 3,0 Stunden pro Tag bzw. 15,0 Stunden pro Woche	145,00 Euro
b) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche	170,00 Euro
c) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche	190,00 Euro
d) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche	205,00 Euro
e) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche	220,00 Euro
f) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche	235,00 Euro
g) 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche	250,00 Euro
h) 9,5 Stunden pro Tag bzw. 47,5 Stunden pro Woche	270,00 Euro
2. Besuchszeiten im Kindergarten bis zu	
a) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche	120,00 Euro
b) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche	130,00 Euro
c) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche	140,00 Euro
d) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche	150,00 Euro
e) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche	160,00 Euro
f) 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche	170,00 Euro
g) 9,5 Stunden pro Tag bzw. 47,5 Stunden pro Woche	180,00 Euro

Hinweis:

In den monatlichen Gebühren nach Satz 1 ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein **Spielgeld in Höhe von 2,00 € monatlich enthalten.**

(2) Für die Eingewöhnungszeit in der Kinderkrippe nach §10 Abs. 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Adelsried (Kindertageseinrichtungssatzung) beträgt die Gebühr 105,00 Euro. Die tatsächliche Besuchszeit der Kinderkrippe ist dabei unerheblich.

(3) Die **Essenspauschale** ist für 12 Monate – analog zu den Kindergartengebühren zu bezahlen.

Berechnungsgrundlage für die Essenspauschale:

Grundlage = geschätzte Anwesenheitstage:

52 Jahreswochen	260 Werktage
./.	30 Schließtage
./.	11 gesetzliche Feiertage
./.	19 Krankheits-oder Fehltage
Gesamt	200 Besuchstage

Berechnung der Essenskosten im **Kindergarten**:

200 Tage x 4,00 € (Stand 2023) = 800 € pro Jahr => Monatsbeitrag 66,67 €

Berechnung der Essenskosten in der **Kinderkrippe**:

200 Tage x 3,10 € (Stand 2023) = 620 € pro Jahr => Monatsbeitrag 51,67 €

Die **monatlichen Kosten für das Essen** berechnen sich nach der Bezugshäufigkeit je Woche:

	Kindergarten:	Kinderkrippe:
1 x Mittagessen je Woche:	13,50 €	10,50 €
2 x Mittagessen je Woche:	27,00 €	21,00 €
3 x Mittagessen je Woche:	40,50 €	31,50 €
4 x Mittagessen je Woche:	54,00 €	42,00 €
5 x Mittagessen je Woche:	67,50 €	52,50 €

§ 6 Gebührenermäßigung

Auf Antrag kann aus sozialen Gründen eine Ermäßigung der Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 Abgabeordnung). Dem Antrag sind geeignete Nachweise über das Nettoeinkommen und das Vermögen der Personensorgeberechtigten und der Kinder, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben, bei zu legen.

Bei Vorliegen eines Härtefalles auf Grund eines Einzelfalles kann die Gebühr nach Abs. 5 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Adelsried (teilweise oder ganz) erlassen werden.

Für den Fall, dass auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Pandemie) im Sinne des § 9 Absatz 3 der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Adelsried die Einrichtung geschlossen werden muss oder sich in der Notbetreuung befindet, kann die Gebühr nach Abs. 5 der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Adelsried (teilweise oder ganz) erlassen werden.

§ 7 Geschwisterermäßigung

Besucht ein weiteres Kind aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für dieses und jedes weitere Kind beim Besuch bis zu 5 Stunden pro Tag bzw. 25 Stunden pro Woche um 6,00 Euro und beim Besuch bis zu 9,5 Stunden pro Tag bzw. 45 Stunden pro Woche um 10,00 Euro ermäßigt.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die *Kindergartengebührensatzung vom 27.06.2011* mit der dazu ergangenen *1. Änderungssatzung vom 23.01.201*, *2. Änderungssatzung vom 04.06.2013*, *3. Änderungssatzung vom 13.11.2013*, *4. Änderungssatzung vom 09.03.2016*, *5. Änderungssatzung vom 19.02.2018*, *6. Änderungssatzung vom 15.04.2020*, *7. Änderungssatzung vom 14.04.2021*, *8. Änderungssatzung vom 19.08.2022* außer Kraft.

Adelsried, den 15.06.2023





Sebastian Bernhard,
1. Bürgermeister